

SATZUNG

der Turn- und Sportgemeinschaft Wiedensahl von 1906 e. V.



I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit

§ 1

Der Verein führt den Namen:

„Turn- und Sportgemeinschaft Wiedensahl von 1906 e. V.“

Er ist am 6. Januar 1946 in Wiedensahl gegründet und Nachfolger des am 25. November 1906 gegründeten Männer-Turn-Vereins Wiedensahl.

Der Verein ist unter der Nr. 490 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Wiedensahl.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens und insbesondere die Förderung des Jugendsports.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein unterhält entsprechend den ausgeübten Sportarten einzelne Sparten, die wiederum in Senioren- und Jugendabteilungen untergliedert werden können.

§ 5

Der Verein gehört über den Kreissportbund Schaumburg dem Deutschen Olympische Sportbund (DOSB) und den jeweiligen Fachverbänden an.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede fördernde, natürliche Person werden.

Die Mitglieder unterteilen sich in

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 7

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der zuständige Spartenleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Ehrenmitglied kann auf Beschluss des Vorstandes und erweiterten Vorstandes jede natürliche Person werden, auch wenn sie Nicht-Mitglied ist.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird wirksam zum jeweiligen Jahresende. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum rechtswirksamen Austritt zu zahlen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- a) wenn es mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen im Rückstand bleibt.
- b) wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt,
- c) wenn es den Verein in einer anderen Weise schädigt, Unfrieden im Verein stiftet oder sich den Vereinsbeschlüssen widersetzt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach BGB. Bei Ausschluss gemäß §8 b bzw. c ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Mitglieder, die ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 9

Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung aller dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Geräte für den im § 2 bezeichneten Zweck nach Maßgabe der Sportordnung zu. Es hat Anspruch darauf, daß seine Belange bei sportlichen Veranstaltungen durch den Verein vertreten werden.

Jedes Mitglied hat weiterhin das Recht, an Mitglieder- und Spartenversammlungen teilzunehmen. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Mitglieder unter 18 Jahren haben nur in Jugendversammlungen Stimmrecht.

§ 10

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied

- a) für die Ziele des Vereins einzutreten und die in dieser Satzung niedergeschriebenen Grundsätze zu fördern;
- b) zur Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzung und der Vereinsbeschlüsse;
- c) zur aktiven oder fördernden Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen, soweit ihm dies möglich ist;
- d) zur Zahlung des Vereinsbeitrages.

III. Organe des Vereins

§ 11

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch Ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten sowie Porto- und Telefonkosten.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Jahres einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Begründung fordern.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geführt. Dieser kommt aus den Reihen des Vorstands oder des erweiterten Vorstands.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mehrheit ist nach der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu berechnen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht mehrheitlich geheime Abstimmung gefordert wird. Diese Abstimmung wiederum erfolgt in offener Wahl.

Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Über jede Mitgliederversammlung ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen. Diesbezüglich wird zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer benannt. Es ist nach Abschluß der Versammlung vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer, einem Vorstandssprecher sowie einer Urkundsperson, die vor Beginn der Versammlung aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder benannt wird, zu unterzeichnen. Das Protokoll muss nicht verlesen werden.

§ 13

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Spartenleiter und der Kassenprüfer
- 2.) Entlastung des Vorstandes
- 3.) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- 4.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 5.) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- 6.) Auflösung des Vereins.

§ 14

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

die drei Vorstandssprecher sowie der Sportwart und der Finanzwart.

Der Verein wird durch jeweils zwei der fünf Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und außen.

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Blockwahl und Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandssprecher sind die ersten Repräsentanten des Vereins. Sie berufen und leiten die Vorstandssitzungen. Sie stellen nach Abstimmung mit ihren Vorstandskollegen die Tagesordnung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen auf. Die Vorstandssprecher sorgen bei Versammlungen für die Eintragung in die Anwesenheitsliste und für die Ausfertigung von Versammlungsniederschriften.

Der Sportwart ist Ansprechpartner für die einzelnen Spartenleiter und deren Stellvertreter.

Der Finanzwart verwaltet alle Geldangelegenheiten des Vereins. Er hat dafür zu sorgen, daß eine ordnungsgemäße Buchführung und Kassenverwaltung erfolgt. Die Rechnungsablage erfolgt in der Mitgliederversammlung am Anfang eines jeden Jahres. Die Gelder müssen bei einer Bank oder Sparkasse hinterlegt werden.

§ 15

Zur Unterstützung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB besteht ein erweiterter Vorstand. Ihm gehören außer dem Vorstand (§ 14), ein Jugendleiter, zwei stellvertretende Jugendleiter, ein Pressewart, ein Mitgliederwart sowie die Leiter der einzelnen Sparten an.

Der erweiterte Vorstand, außer den Spartenleitern, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig

Die Spartenleiter werden von den jeweiligen Sparten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl von Stellvertretern ist zulässig und gewünscht. Blockwahl und Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Zwei Kassenprüfer überwachen die Kassenprüfung des Vereins. Sie haben den Jahresabschluß rechnerisch, bestands- und belegmäßig, und soweit möglich, auch sachlich zu prüfen.

Sämtliche Vereinsmitglieder sind ihnen zur Auskunft verpflichtet, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils im Wechsel für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.

IV. Satzungsänderungen

§ 17

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

V. Auflösung des Vereins

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen und zwar auf einer nur für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Wiedensahl, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VI. Sonstiges

§ 19

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 20

Der Jahresbeitrag ist im Monat März eines jeden Jahres fällig. Bei Neumitgliedern ist der Jahresbeitrag spätestens 30 Tage nach dem Eintrittstag fällig.

Wird der Beitrag nicht fristgemäß entrichtet, so gehen eventuell anfallende Mahngebühren zu Lasten des säumigen Mitglieds.

Durch eine, vom Mitglied fehlerhaft angegebene Bankverbindung oder unberechtigte Stornierung der Abbuchung des Jahresbeitrags, zusätzlich anfallende Kontoführungsgebühren sind vom Mitglied zu tragen.

In der Regel soll die Zahlung des fälligen Beitrags per Bankeinzug erfolgen.

§ 21

Der Verein kann für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle nicht verantwortlich gemacht werden, gleichwohl bestehen die vom Deutschen Olympische Sportbund (DOSB) für seine Mitgliedsvereine vorgeschriebenen Versicherungen.

Für Sachbeschädigungen von Mitgliedern, oder für Schäden, die Zuschauern zustoßen, haftet der Verein nicht.

Wiedensahl, 6. Februar 2010